

erreicht wurden, ist die Abstimmung der Tätigkeit aller Strafverfolgungsorgane und ihre einheitliche Leitung zumindest auf dem Gebiet der grundsätzlichen Entscheidungen erforderlich. Die Gesamtrussische Tscheka ist der Auffassung, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle ihre Organe, mit Ausnahme der Gebiete und Einheiten, die sich im Zustand der Kampfhandlungen gegen Banden oder äußere Feinde befinden, ihre Funktionen dem Tribunal übergeben können, wie das durch das Dekret vom 29. März dieses Jahres vorgesehen ist. Allerdings ist die Gesamtrussische Tscheka der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, dies auf dem Wege einer amtlichen Vereinbarung, der Aufhebung des Kriegszustandes im größten Teil der Gebiete, wo er verhängt wurde usw. und nicht durch formale Verwirklichung der Handlungen des genannten Dekrets erreicht werden müßte.

Die internationale und innere Lage ist äußerst kompliziert, und deswegen ist eine bestimmte Flexibilität beim Übergang zum Friedenszustand erforderlich.

Für die Abgabe der Gerichtsfunktionen durch die Organe der Tscheka ist jedoch die Vereinfachung und Festigung der Gerichtsorgane eine unabdingbare Voraussetzung. Die Gesamtrussische Tscheka ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die bereichseigenen Tribunale wie Eisenbahn- und Kriegstribunale, aufzulösen und die dort vorhandenen kommunistischen Kräfte den territorialen Revolutionstribunalen und Volksgerichten zu überstellen. Für Verfahren, welche an die letzteren aus der Gesamtrussischen Tscheka übergeben werden, sollten spezielle Kammern, wie das bereits in Moskau praktiziert wird, geschaffen werden, und schließlich wäre das einheitliche Oberste Tribunal beim Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitee zur Vereinigung der gesamten Gerichtstätigkeit zu verstärken.

Bezüglich der Strafvollzugspolitik hat die Gesamtrussische Tscheka den Befehl Nr. 10 vom 8. Januar dieses Jahres erlassen. Ihm liegt das Prinzip der Schaffung eines speziellen Regimes für die Bourgeoisie und die Übergabe der Arbeiter in die Bürgerschaft der Werkkomitees zugrunde. Hierbei wird besondere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, daß die Tscheka nur in tatsächlich notwendigen Fällen Inhaftierungen vorzunehmen hat. Außerdem weist die Gesamtrussische Tscheka mit dem Befehl 186 vom 30. Dezember des vergangenen Jahres daraufhin, daß die im politischen Verfahren inhaftierten Mitglieder der verschiedensten antisowjetischen Parteien nicht als Bestrafte, sondern als im Interesse der Revolution zeitweilig von der Gesellschaft isolierte Personen zu betrachten sind, und daß ihre Gewahrsamsbedingungen nicht Strafvollzugscharakter haben dürfen.